

Erklärung des Betreibers einer EE-, KWK- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

Registrier-/Kundennummer: _____

Bitte vollständig ausfüllen!

1) Anlagenbetreiber/-in

Firmenname bzw. Name, Vorname

Telefon

Fax

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

E-Mail

2) Anlagenanschrift (falls abweichend von 1)

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Gemarkung, Flurstück

3) Weitere Angaben

_____ kWp
Installierte Leistung

Anlagentyp

- Photovoltaik¹
- Wind¹
- Biomasse/Biogas/Biomethan¹
- Deponiegas/Klärgas/Grubengas¹
- Geothermie¹
- Wasser¹
- Hocheffiziente KWK-Anlage (im Sinne von § 61c EEG 2021)
- Konventionelle Erzeugungsanlage, nicht hocheffiziente KWK-Anlage
- Speicher (ausschließlich befüllt mit Strom aus EE-Anlagen)
- Speicher (zumindest auch teilweise befüllt mit Strom aus dem Netz oder Strom aus Konventionellen- oder KWK-Anlagen)

¹ EE-Anlagen (Erneuerbare-Energien-Anlagen)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

4) Angaben zum Versorgungskonzept

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/ kaufm.-bilanzielle Durchleitung¹)

Wenn ja: keine weiteren Angaben notwendig²

- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2021³)
Achtung: Anlagen in Ausschreibung dürfen in ihrer Anlage erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2021), ggf. ausgestellte Zahlungsberechtigungen sind an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Wenn ja: in diesem Fall weiter mit Nr. 5

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.
Achtung: Anlagen in Ausschreibung dürfen in ihrer Anlage erzeugten Strom auch nicht teilweise zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2021), ggf. ausgestellte Zahlungsberechtigungen sind an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Wenn ja: Abwicklung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber, weiter mit Nr. 7

5) Angaben zur Anlage

- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2021) Der übrige Strom wird in das Netz eingespeist.

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der ENA Energienetze Apolda GmbH ist somit entbehrlich.

- Ich versorge mich am Standort dieser Anlage vollständig (in jeder Viertelstunde eines Jahres) selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien. Für den nicht selbstverbrauchten Strom der Anlage wird keine finanzielle Förderung nach Teil 3 EEG in Anspruch genommen.

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der ENA Energienetze Apolda GmbH ist somit entbehrlich.

¹ Die kaufm.-bilanzielle Durchleitung (KBD) muss vertraglich mit ENA Energienetze Apolda GmbH geregelt sein.

² In diesem Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen und bitte unterschrieben an ENA Energienetze Apolda GmbH zurücksenden.

³ Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 wie folgt definiert: „Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- Die Eigenversorgungsanlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen (sog. Inselnetz).

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der ENA Energienetze Apolda GmbH ist somit entbehrlich.

5.1) EE-Anlagen

Dieser Absatz gilt für Photovoltaik-, Windkraft-, Wasserkraft-, Deponie-, Klär-, Grubengas-, Biomasse-, Biomethan-, Biogasanlagen und Speicher, die ausschließlich aus den vorgenannten Energieträgern befüllt werden.

- Meine Anlage (alle **außer Solar**) hat eine installierte Leistung von maximal 3 kW.

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der ENA Energienetze Apolda GmbH ist somit entbehrlich.

- Meine Anlage ist eine **Solaranlage** mit maximal 21 kWp installierter Leistung.

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der ENA Energienetze Apolda GmbH ist somit entbehrlich.

- Meine Anlage ist eine **Solaranlage** größer gleich 21 kWp und kleiner gleich 30 kWp oder eine **andere Anlage** mit einer installierten Leistung größer 3 kW aber kleiner gleich 30 kW.

Mein Selbstverbrauch⁴ liegt

- unter 30.000 kWh pro Kalenderjahr.

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der ENA Energienetze Apolda GmbH ist somit entbehrlich.

- über 30.000 kWh pro Kalenderjahr

Wenn ja: Abwicklung der EEG-Umlage durch ENA Energienetze Apolda GmbH (siehe Nr. 6.1)

- Meine Anlage hat eine installierte Leistung größer 30 kW(p).

Wenn ja: Abwicklung der EEG-Umlage durch ENA Energienetze Apolda GmbH (siehe Nr. 6.1)

⁴ Zur Berechnung der 30.000 kWh-Grenze: Bei Speichern muss die eingespeicherte und ausgespeicherte Strommenge in Summe betrachtet werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

5.2) Nicht-EE-Anlagen

Dieser Absatz gilt für KWK-Anlagen, Netzersatzanlagen und Speicher, die zumindest teilweise mit Strom aus dem Netz oder einer Nicht-EE-Anlage befüllt werden.

- (für KWK-Anlagen) Meine KWK-Anlage erreicht einen Nutzungsgrad von mehr als 70 % (im Sinne des § 53a Abs. 6 EnergieStG).

- Meine Anlage hat eine installierte Leistung von maximal 1 kW.

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der ENA Energienetze Apolda GmbH ist somit entbehrlich.

- Meine Anlage ist eine Anlage mit einer installierten Leistung größer 1 kW aber kleiner gleich 10 kW

Mein Selbstverbrauch⁵ liegt

- unter 10.000 kWh pro Kalenderjahr.

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der ENA Energienetze Apolda GmbH ist somit entbehrlich.

- über 10.000 kWh pro Kalenderjahr

Wenn ja: Abwicklung der EEG-Umlage durch ENA Energienetze Apolda GmbH (siehe Nr. 6.2)

- Meine Anlage hat eine installierte Leistung größer 10 kW.

Wenn ja: Abwicklung der EEG-Umlage durch ENA Energienetze Apolda GmbH (siehe Nr. 6.2)

6) Abwicklung der EEG-Umlage durch ENA Energienetze Apolda GmbH

6.1) EE-Anlagen (Photovoltaik-, Windkraft-, Wasserkraft-, Deponie-, Klär-, Grubengas-, Biomasse-, Biomethan-, Biogasanlagen) und Speicher, die ausschließlich aus den vorgenannten Energieträgern befüllt werden.

Gemäß §§ 61 ff. EEG 2021 sind Betreiber von EEG-Anlagen, deren Anlage eine Leistung von mindestens 30 kW(p) aufweist und/oder durch den Anlagenbetreiber mehr als 30.000 kWh Strom pro Kalenderjahr selbst verbraucht wird, zur Zahlung einer anteiligen EEG-Umlage auf den selbstgenutzten Strom verpflichtet (privilegierte EEG-Umlage). Fällt Ihre Anlage daher unter die EEG-Umlagepflicht sind Sie als Anlagenbetreiber nach § 74a Abs. 2 EEG verpflichtet, ihren jährlichen selbst verbrauchten Strom durch eine geeichte Messeinrichtung zu ermitteln und diese Menge bis spätestens 28.02. des Folgejahres an den Verteilnetzbetreiber zu übermitteln. Sollten uns bis zum o. g. Stichtag die erforderlichen Informationen zur Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms je Kalenderjahr nicht vorliegen, müssen wir eine Schätzung vornehmen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Pflichtverletzung nach § 61i EEG 2021 (fehlende Mitteilung der selbst verbrauchten Mengen) die EEG-Umlage zu 100 Prozent auf den geschätzten selbstverbrauchten Strom gezahlt werden muss.

⁵ Zur Berechnung der 10.000 kWh-Grenze: Bei Speichern muss die eingespeicherte und ausgespeicherte Strommenge in Summe betrachtet werden.

6.2) Nicht-EE-Anlagen, Netzersatzanlagen und Speicher, die zumindest teilweise mit Strom aus dem Netz oder einer Nicht-EE-Anlage befüllt werden.

Gemäß §§ 61 ff. EEG 2021 sind Betreiber von KWK-Anlagen, deren Anlage eine Leistung von mindestens 10 kW(p) aufweist und/oder durch den Anlagenbetreiber mehr als 10.000 kWh Strom pro Kalenderjahr selbst verbraucht wird, zur Zahlung einer anteiligen EEG-Umlage auf den selbstgenutzten Strom verpflichtet (privilegierte EEG-Umlage). Diese privilegierte EEG-Umlage kann nur Anwendung finden, wenn der Jahresnutzungsgrad der KWK-Anlage mindestens 70% entspricht. Fällt Ihre Anlage unter die EEG-Umlagepflicht sind Sie als Anlagenbetreiber nach § 74a Abs. 2 EEG verpflichtet, ihren jährlichen selbst verbrauchten Strom durch eine geeichte Messeinrichtung zu ermitteln und diese Menge bis spätestens 28.02. des Folgejahres an den Verteilnetzbetreiber zu übermitteln. Sollten uns bis zum o. g. Stichtag die erforderlichen Informationen zur Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms je Kalenderjahr nicht vorliegen, müssen wir eine Schätzung vornehmen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Pflichtverletzung nach § 61i EEG 2021 (fehlende Mitteilung der selbst verbrauchten Mengen) die EEG-Umlage zu 100 Prozent auf den geschätzten selbstverbrauchten Strom gezahlt werden muss.

7) Abwicklung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber

In diesen Fällen sind Sie selbst zur direkten Abführung der EEG-Umlage an Ihren zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH) verpflichtet. Bitte beachten Sie, dass Sie uns über eine Änderung der Stromnutzung, z. B. von Weiterveräußerung in Selbstverbrauch, umgehend in Kenntnis setzen müssen. Der Betreiber stimmt zu, dass sich ENA Energienetze Apolda GmbH als zuständiger Anschlussnetzbetreiber und 50Hertz Transmission GmbH als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber über die für die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Angaben gegenseitig informieren dürfen.

Datenschutz-Hinweis:

Die ENA Energienetze Apolda GmbH verarbeitet und übermittelt ggf. die personenbezogenen Daten zu dem oben genannten Zweck gemäß dem im Internet unter http://www.en-apolda.de/resources/pdf-ueu/PBD_ENA.pdf bereit gestelltem Dokument „Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO“.

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Der/Die Anlagenbetreiber/-in ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort/Datum

x

rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname
bzw. Firmenstempel Anlagenbetreiber/-in

Bitte zurücksenden an:

ENA Energienetze Apolda GmbH
Heidenberg 52
99510 Apolda

Fax: 03644 50289901
info@en-apolda.de